

Kontextabhängigkeit von Rechtsbegriffen als Übersetzungsproblem¹

Alena ĀURICOVÁ

Abstract

The context dependence of legal terms as a translation problem

The characteristic features of legal language are determined by its function, as well as by the relationship between legal language and its professional and lay users. The linguistic resources used in legal language should be unambiguous, precise, abstract, clear and comprehensible. At the lexical level are items of terminology, characterized by their systemic nature, conceptuality, precision, unambiguity and neutrality. Although legal language should be unambiguous and precise, in some cases legal terms are not used appropriately, necessitating clarification and explanation. The characteristic features of legal language, as well as issues of synonymy and homonymy in legal terminology, are crucial to the translation process, and they can also cause translation problems. This paper highlights the importance of appropriate choices of legal terms depending on the legal contexts in which they occur, as well as giving a practical account of translation problems.

Keywords: legal language, terminology, properties of terminology, violation of properties of terminology, translation problem

DOI: 10.15452/StudiaGermanistica.2022.31.0001

1. Einleitung

Bei der Betrachtung von Rechtstexten unter den verschiedensten Aspekten wird immer wieder die Rechtssprache mit ihren Merkmalen und Besonderheiten betont. Dies ist kein Zufall, da Rechtstexte durch die Rechtssprache geprägt sind. Die Rechtstermini verleihen der Rechtssprache bestimmte Eigenschaften, deren Träger ein Terminus selbst ist. Trotzdem sind in der Rechtssprache auch unerwünschte Oppositionen, wie z. B. Gemeinsprache – Rechtssprache, Eindeutigkeit – Mehrdeutigkeit, Selbstdeutigkeit – Kontextabhängigkeit, Verständlichkeit – Unverständlichkeit, präsent. Die Gebundenheit der Rechtssprache an das Rechtssystem und die daraus folgende Rechtsterminologie, die jedem Staat von ihrem Prinzip her eigen ist, die Nulläquivalenz sowie die Verletzung der Eigenschaften der juristischen Terminologie sind deshalb bei der Übersetzung von Rechtstexten in den Vordergrund zu rücken und zu behandeln. Diese Phänomene eröffnen weitere Oppositionen:

¹ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Projekts ‚KEGA 022UMB-4/2021‘ veröffentlicht.

inländische Rechtsterminologie – ausländische Rechtsterminologie, Rechtsterminologie eines Staates – Rechtsterminologie des Europarechts bzw. Rechtsterminologie eines Staates – Rechtsterminologie im Bereich des Völkerrechts, Rechtsterminologie einer Sprache in einem Staat – Rechtsterminologie einer Sprache in mehreren Staaten.

Der Übersetzer ist bei der Übersetzung von Rechtstexten nicht nur mit den in Grundrissen angeführten Phänomenen und Oppositionen, sondern generell mit den Phänomenen einer interkulturellen Übersetzung konfrontiert.

2. Ziel, Material, Methoden

Die folgende Analyse zur Übersetzung von Rechtstexten unter den angedeuteten Aspekten basiert auf der eigenen Übersetzungspraxis als beeidigte Übersetzerin. Als Untersuchungsmaterial wurden für Gerichte und die Staatsanwaltschaft übersetzte Rechtstexte aus den Jahren 2019–2021 verwendet. Konkret handelt es sich um Rechtstexte, die zum Zweck der Rechtshilfe übersetzt wurden. Es geht um unterschiedliche Schriftstücke aus zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren, wie z. B. Urteil, Europäischer Haftbefehl, Formblatt A – Ersuchen um Durchführung einer Beweisaufnahme, Vorabentscheidung nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Ersuchen um Auslieferung, Ersuchen um Zeugenvernehmung, Zeugenvernehmung, Ersuchen um nachträgliche Zustimmung zur Strafverfolgung, Vorladung, Stellungnahmen, Sachverständigengutachten. Die Arbeitssprachen sind Deutsch und Slowakisch, d. h. beide Sprachen fungierten alternierend als Ausgangs- oder Zielsprache.

Bei der Untersuchung wurde die deskriptive, analytische und komparative Methode eingesetzt. Die deskriptive Methode wurde bei theoretischen translatologischen und linguistischen Ausgangspunkten verwendet. Analysiert wurden sowohl Ausgangs- als auch Zieltexte und beim Vergleich kamen Paralleltexte in der slowakischen und der deutschen Sprache zur Anwendung.

Die Betrachtungen fokussieren auf juristische Terminologien, die in den für den Übersetzungsprozess relevanten Zusammenhängen stehen, wobei insbesondere ihre Kontextabhängigkeit untersucht wurde, und zwar mit dem Ziel, Antworten auf einige offengebliebene Fragen zu erhalten.

3. Kontextabhängigkeit der Rechtstermini

Gehen wir von der Opposition Gemeinsprache – Rechtssprache aus, können wir beide als Kontexte bezeichnen. Der Gebrauch gleicher Wörter mit unterschiedlicher Bedeutung in beiden Kontexten ist einerseits auf den engen Zusammenhang zwischen dem Alltag und dem Recht sowie seiner Funktion und andererseits auf die Terminologisierung der Wörter der Gemeinsprache² zurückzuführen.

Ausgehend vom Vergleich der Beziehung zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache kann festgestellt werden, dass zwischen ihnen auf der morphologisch-syntaktischen Ebene eine engere Verbindung als auf der lexikalischen Ebene besteht. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn der Wortschatz der Fachsprachen in die Gemeinsprache eindringt, dies nicht in dem Ausmaß geschieht wie beim Gebrauch bestimmter grammatischer Erscheinungen. Auf der lexikalischen Ebene sind also qualitative Unterschiede zu beobachten, die durch den Gebrauch der Termini hervorgerufen werden, wohingegen auf der grammatischen Ebene die Unterschiede zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache in der quantitativen Vertretung der morphologischen und syntaktischen Erscheinungen bestehen.

² Zum Bestehen und Wesen der Rechtssprache und der Fachsprachen vgl. Hoffmann (1987:53), Möhn/Pelka (1984:26), Drozd/Seibicke (1973:81), Albrecht (2005:289), Tuhárska (2011). Roelcke (1999:15–21) unterscheidet vor dem Hintergrund des fachsprachlichen Kommunikationsmodells drei grundsätzlich verschiedene Forschungsansätze und die ihnen jeweils entsprechenden Fachsprachenkonzeptionen. Die Fachsprache betrachtet er als System sprachlicher Zeichen, das im Rahmen fachlicher Kommunikation Verwendung findet. Als zweite Konzeption führt er das pragmalinguistische Kontextmodell an, das den Schwerpunkt der Betrachtung auf den Fachtext sowie auf dessen kotextuellen und kontextuellen Zusammenhang richtet. Die dritte Konzeption rückt den Produzenten und den Rezipienten der fachsprachlichen Kommunikation in den Vordergrund. Vgl. von Hahn (1983:60–82), Hoffmann (1987:21).

Die durch juristische Terminologie repräsentierten qualitativen Unterschiede können sowohl im weiteren als auch im engeren Sinne verstanden werden, d. h. entweder betreffen diese Unterschiede die Rechtstermini selbst, oder sie beziehen sich auf die unterschiedliche kontextabhängige Bedeutung der Rechtstermini, d. h. auf die rechtssprachliche und die gemeinsprachliche Bedeutung einiger Ausdrücke. Diese ist insbesondere im Gebrauch zwischen dem Gesetzgeber und dem Adressaten, zwischen Fachleuten und Laien markant, was zur häufig kritisierten Unverständlichkeit der Rechtssprache führen kann. Als Beispiele können oft zitierte Begriffe angeführt werden: „Mensch“, „Kind“,³ „Vater“, „Tier“, „Besitz“, „Eigentum“, „Mörder“, „Miete“, „Buch“ – „Bücher“, „Sache“,⁴ „Person“,⁵ u.a.

Auf das Verhältnis der teilweisen Überschneidung und teilweisen Unterschiede zwischen der Rechtssprache und der Gemeinsprache weist auch Busse (1998:24–25) hin, der betont, dass die Wortformen der juristischen Fachsprache und der Gemeinsprache gemeinsam sind, wobei keineswegs ausgemacht ist, dass sie in beiden Verwendungsbereichen wirklich in denselben Bedeutungen verwendet werden. Diese Eigenart der Rechtssprache⁶ betont auch Stolze (1999:47): „Die juristische Fachsprache unterscheidet sich von mancher anderen Fachsprache vor allem dadurch, dass sie Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von deren semantischen Struktur abweichen können.“

Die oben angeführte Kontextabhängigkeit und abweichende semantische Struktur rechtssprachlicher und gemeinsprachlicher Begriffe beeinträchtigt nicht nur die Kommunikation zwischen Juristen und Laien, sondern sie stellt auch eine große Herausforderung für den Übersetzer dar, insbesondere dann, wenn die Rechtssprache zum Mittel einer intersprachlichen Kommunikation wird und diese vom Übersetzer vermittelt werden muss.

Die Kontextabhängigkeit der juristischen Terminologie ist außerdem in der Opposition Rechtssprache – Rechtssprache präsent. Es handelt sich um jene Fälle,

- wenn ein Terminus in den jeweiligen Rechtsgebieten unterschiedlich definiert, d. h. mit Abweichungen auf der Inhaltsebene verwendet wird, z. B. „Sache“ i. S. des BGB (§ 90) und „öffentliche Sachen“ im weiteren Sinne;
- wenn zum Ausdruck eines Begriffs in den jeweiligen Kontexten unterschiedliche Formen gebraucht werden, z. B. in einem zivilrechtlichen Urteil wird der Terminus „Entscheidungsgründe“ und in einem strafrechtlichen der Terminus „Gründe“ verwendet (D); nach der Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet die „Liquidation“ und nach der Auflösung einer Aktiengesellschaft die „Abwicklung“ statt (D, A), den Arten der gerichtlichen „Entscheidung“ („Verfügung“, „Beschluss“, „Urteil“) kann der Terminus „Bescheid“ des Verwaltungsrechts gegenübergestellt werden. Außerdem wird dieser Begriff in unterschiedlichen Kontexten durch andere Formen ausgedrückt.

„In der Praxis hat er viele Bezeichnungen:

- häufig einfach Schreiben;
- Rundschreiben (Schreiben an mehrere Empfänger);
- Entschließung (besonders bei mittleren und höheren Behörden);
- Erlass (besonders als Ministerialerlass);
- Verfügung, Anordnung (z. B. im Polizeirecht);
- Allgemeinverfügung (eine an viele Adressaten gerichtete Verfügung, z. B. Verkehrsregelung durch Polizeibeamte);

³ Vgl. z. B. slowakisches Strafgesetzbuch § 127. Abs. 1. *Unter „Kind“ wird eine Person unter 18 Jahren verstanden, falls durch dieses Gesetz nicht anders festgelegt.*

⁴ Vgl. z. B. die Erklärung der „Sache“ im Creifelds Rechtswörterbuch von Weber (1999:1103–1105).

⁵ Vgl. slowakisches Strafgesetzbuch § 127, wo unter Abs. 3 eine „Person von höherem Alter“ definiert wird. Im Sinne dieses Gesetzes ist es „eine Person im Alter von mehr als 60 Jahren“.

⁶ Zur Eigenart der Rechtssprache und zum engen Bezug zur Gemeinsprache vgl. Pommer (2006:22–25), Stolze (1999:47–49), Stolze (2009:42–44, 103), Wiesmann (2004:8–14), Simonnæs (2012:219).

- Note (z. B. im diplomatischen Verkehr);
- Vorbescheid, der einen Teil der im Verwaltungsverfahren zu entscheidenden Fragen regelt, z. B. im Baugenehmigungsverfahren die Frage der Bebaubarkeit des Grundstücks);
- Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Konzession (diese vier Begriffe haben dieselbe Grundbedeutung, sind aber nicht in allen Gebieten des Verwaltungsrechts gleichermaßen gebräuchlich).“
Daum (2005:97)

Als ein weiteres Beispiel für die Kontextabhängigkeit der Rechtstermini, die auf der Systemgebundenheit der deutschen Rechtssprache basieren, können Organe der deutschen Gesellschaft mit Beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft angeführt werden:⁷ Gesellschafterversammlung (GmbH) und Hauptversammlung (AG).

Das Problem der Kontextabhängigkeit der juristischen Terminologie kommt viel stärker zum Ausdruck, wenn die Systemgebundenheit der deutschen Rechtssprache betrachtet wird: deutschsprachige Rechtstexte sind durch drei Kontexte – Deutschlands, Österreichs und der Schweiz – repräsentiert. Werden die angeführten Organe der Gesellschaft mit Beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft im deutschen und österreichischen Rechtssystem verglichen, sind weitere Unterschiede ersichtlich:

GmbH:

Gesellschafterversammlung (D),

Generalversammlung (A),

AG:

Hauptversammlung (D),

Hauptversammlung/ (Eigentümerversammlung) (A).

Die auf der Rechtssystemgebundenheit basierte Kontextabhängigkeit belegen auch weitere Beispiele: dem deutschen Terminus aus dem Familienrecht „Sorge“ entspricht der österreichische Terminus „Obsorge“ (Beim rechtssprachigen Wort „Sorge“ ist noch auf die unterschiedliche Bedeutung im gemeinsprachlichen Gebrauch hinzuweisen.), dem deutschen Terminus „notarielle Niederschrift“ der österreichische Terminus „Notariatsakt“.

Das angeführte Problem ist noch komplizierter, wenn die deutsche Rechtssprache als Ausgangs- oder Zielsprache im Übersetzungsprozess mit einer anderen Sprache, d. h. mit einem weiteren Kontext, hier dem Slowakischen, konfrontiert wird. Im Rahmen des Sprachenpaars Deutsch – Slowakisch entstehen unter den Rechtstermini unterschiedliche Kombinationen von Verhältnissen, die der Kontextabhängigkeit zugeschrieben werden können. Z. B.:

Terminus Deutsch	Kontextabhängigkeit	Terminus Slowakisch	Kontextabhängigkeit
Entscheidungsgründe (D)	+	odôvodnenie (Begründung)	-
Gründe (D)	+	odôvodnenie (Begründung)	-
Liquidation (D, A)	+	likvidácia (Liquidation)	-
Abfindung (D, A)	+	likvidácia (Liquidation)	-

Tab. 1: Vergleich der Kontextabhängigkeit

Aus mehreren Äquivalenten ist die richtige Lösung z. B. bei der Übersetzung des Terminus „predbežné rozhodnutie“ (wörtliche Übersetzung: vorläufige Entscheidung) zu wählen. Die zur Verfügung stehenden Äquivalente sind durch Kontextabhängigkeit charakterisiert, deshalb ist für die

⁷ Im Slowakischen wird sowohl für die GmbH als auch für die AG derselbe Terminus „valné zhromaždenie“ gebraucht.

richtige Lösung der Gebrauch des Terminus im entsprechenden Bereich (Text) entscheidend. Aus den bestehenden Rechtstermini: *einstweilige Anordnung*, *Interimsbescheid*; *Vorabentscheidung*, *Präjudiz*, *vorläufiges Urteil*, *einstweilige Verfügung*, *prozessleitende Verfügung*, *Vorbescheid*, *Vorentscheidung*, *Zwischenurteil*, *vorläufige Entscheidung*, *Vorabentscheidung*⁸ ist aufgrund des Anwendungsbereichs vom Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen der Terminus *Vorabentscheidung* zu verwenden. Als ein weiteres Beispiel können die Termini *Verfahren* und *Prozess* angeführt werden. Der unterschiedliche Gebrauch je nach Kontext ist insbesondere bei der Übersetzung aus dem Slowakischen ins Deutsche relevant, es ist die Art des Prozesses (außerstreitig, streitig) zu berücksichtigen.

Die angeführten Betrachtungen eröffnen die Frage, ob diese Erscheinung auch in Bezug auf andere Sprachen, also für andere Sprachenpaare gilt. Hier würde natürlich eine parallele Untersuchung erforderlich sein, aber aufgrund des Vergleichs der Kontextabhängigkeit der deutschsprachigen und slowakischen Rechtsterminologie kann festgestellt werden, dass es sich hierbei um eine sprachgebundene Erscheinung handelt.

4. Kontextabhängigkeit der Rechtstermini als Übersetzungsproblem

Wird die Kontextabhängigkeit der Rechtstermini unter dem translationalen Aspekt behandelt, können folgende Fragen formuliert werden: Mit welchen Übersetzungsproblemen ist der Übersetzer bei der Übersetzung von Rechtstexten im Allgemeinen konfrontiert? Wie sind die Übersetzungsprobleme der Rechtstexte im translationalen System der Übersetzungsprobleme eingebettet?

Geht man vom Wesen der Rechtssprache und ihrer Funktion aus, kann die Übersetzung von Rechtstexten als Übersetzung von einer Rechtskultur in eine andere Rechtskultur bezeichnet werden. Unterschiedliche Rechtssysteme und unterschiedliche Rechtskulturen signalisieren die Existenz von Unterschieden in den Rechtssprachen, und zwar in der juristischen Terminologie, in der Bedeutung juristischer Begriffe, in der Bedeutung der Rechtsinstitute, in den Rechtstexten und in der rechtssprachlichen Kommunikation. Die nur grob angedeutete Menge bestehender Unterschiede zwischen der Ausgangsrechtssprache und der Zielrechtssprache führt logischerweise zu einer weiteren Opposition: Existenz – Nichtexistenz. Diese hat Auswirkung auf die Äquivalenz der juristischen Begriffe, nach denen ein Übersetzer bei der Übersetzung von Rechtstexten stets sucht und zu suchen hat. De Groot (1999:21) vertritt die Meinung: „Wenn sich die Ausgangssprache und die Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, gibt es nur selten eine völlige Äquivalenz.“ Hat man bei der Übersetzung der Rechtstexte nicht 1:1 Entsprechungen, handelt es sich um ein Übersetzungsproblem.

„Übersetzungsprobleme treten immer dann auf, wenn wir Einheiten des Ausgangstextes nicht quasi automatisch durch 1:1-Umkodierung in der Zielsprache wiedergeben können, sondern lexikalische, grammatische, funktionalstilistische, ja sogar semantische Veränderungen vornehmen müssen.“ (Kautz, 2000:119).

In der translationalen Literatur wird als Grundlage die von Nord konzipierte und beschriebene Klassifizierung von Übersetzungsproblemen verwendet.⁹ Sie unterscheidet pragmatische, kulturspezifische, ausgangstextspezifische und sprachenpaarspezifische Übersetzungsprobleme. Kautz (2000:119–126) geht von dieser Klassifizierung aus, wobei er sprachenpaarspezifische Probleme und ausgangstextspezifische Probleme nicht getrennt behandelt und dementsprechend drei

⁸ Vgl. Horáľková (2011:293)

⁹ Vgl. Kautz (2000:119–126), Stolze (2008:190), Schmitt (1999). Schmitt untersucht die Übersetzungsprobleme im Hinblick auf technische Texte und geht bei der Systematisierung der Übersetzungsprobleme von der Kommunikation und dem Verstehen aus. Nach Schmitt (1999:57) sind Probleme beim Verstehen des Ausgangstextes (Verstehensprobleme) auch Übersetzungsprobleme: „Bei Fachtexten (insbesondere bei fachinterner Kommunikation) ist freilich gerade das Verstehen in der Regel besonders schwierig, und ohne sie zu verstehen, kann man sie nicht (oder allenfalls zufällig richtig) übersetzen.“

Kategorien von Übersetzungsproblemen unterscheidet: pragmatische kulturpaarspezifische und sprachenpaarspezifische.¹⁰ Die Zuordnung konkreter Probleme zu den einzelnen Untergruppen von Übersetzungsproblemen ist jedoch nicht eindeutig und einfach, da sich manches überschneidet und ein Problem gleichzeitig mehreren Klassifizierungen zugeordnet werden kann.

Dies ist bei der Übersetzung von Rechtstexten bzw. bei den beidigten Übersetzungen auffallend. Geht man von der Charakteristik der genannten Übersetzungsprobleme aus und versucht die dort angeführten Beispiele auf Rechtstexte bzw. auf die Übersetzung von Rechtstexten anzuwenden, stellt man Unterschiede fest. Aufgrund der analysierten Texte kann festgestellt werden, dass zwischen den pragmatischen und kulturbedingten Problemen ein enger Zusammenhang besteht. Bei der Zuordnung des größten Problems bei der Rechtsübersetzung, d. h. des Übersetzungsproblems, das die juristische Lexik darstellt, stellt sich die Frage, ob dies ein sprachenpaarspezifisches Problem ist. Ob das Problem auf den Unterschieden zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache beruht oder ob es ein Sprache überschreitendes Problem ist.¹¹ Das Wesen, die Funktion sowie die Besonderheiten der Rechtssprache und die Spezifika der Rechtsübersetzung rücken dieses Übersetzungsproblem näher zu den kulturpaarspezifischen Problemen. Wir sind der Meinung, dass bei der Lexik noch ein zusätzliches Kriterium heranzuziehen ist, und zwar das Wesen, die Ursache des Problems. Besteht hier ein rein linguistischer Zusammenhang, also wenn das Problem auf den Unterschieden in den Strukturen zwischen der Ausgangs- und der Zielsprache beruht, ist dieses den sprachenpaarspezifischen Problemen zuzuordnen. Als Beispiel können die juristischen Termini dienen, die in der deutschen Sprache die Form eines Kompositums haben: „Entscheidungsgründe“, „Gesellschafterversammlung“, „Unfallbeteiligter“, „Ersatzanspruch“. Da Komposita im Slowakischen nicht zu den häufigen und so produktiven Formen der Wortbildung wie im Deutschen gehören, werden sie durch ein Substantiv („Entscheidungsgründe“ – „odôvodnenie“) oder durch entsprechende syntaktische Strukturen ins Slowakische übersetzt, z. B. Adjektivattribut + Substantiv („Gesellschafterversammlung“ – „valné zhromaždenie“), Substantiv + Adjektiv + Substantiv („Unfallbeteiligter“ – „účastník dopravnej nehody“), Substantiv + Präposition + Substantiv („Ersatzanspruch“ – „nárok na náhradu“). Die Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzung der lexikalischen Einheiten, die auf die Systemgebundenheit der Rechtstermini und auf die Äquivalenz zurückzuführen sind, sind den kulturbedingten Problemen zuzuordnen. Im konkreten Gebrauch kann hier jedoch die Grenze fließend sein. Dies bezieht sich z. B. auf die kontextabhängigen Termini „Fahrerflucht“, „Unfallflucht“, denen im Gesetzestext (§ 142 StGB) der Terminus „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ entspricht. Bei der Übersetzung ins Slowakische wird von dem Terminus „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ ausgegangen und für alle drei Termini wird folgende in der slowakischen Rechtssprache übliche Konstruktion verwendet: „útek vodiča z miesta dopravnej nehody“ bzw. „útek vodiča dopravného prostriedku z miesta dopravnej nehody“.

Im Zusammenhang mit der Zuordnung von Problemen bei der Rechtsübersetzung zu den in der Übersetzungswissenschaft gebrauchten Kategorien taucht noch die Frage auf, ob alle als allgemein anerkannte Übersetzungsprobleme auch bei der Übersetzung von Rechtstexten als Probleme gelten. Diesbezüglich wollen wir auf den Ortsbezug und den Zeitbezug, die die pragmatischen Probleme repräsentieren, hinweisen. In den untersuchten Texten wurden keine Fälle gefunden, wo die in der Literatur empfohlenen Lösungen¹² für temporale oder lokale Deixis anwendbar wären. Die Zeitan-

¹⁰ In der Publikation ‚Fertigkeit Übersetzen‘ unterscheidet Nord (2010:91–94) im Zusammenhang mit Übersetzungsproblemen: die Pragmatik, die Konventionen, die Sprachen.

¹¹ Gemäß der translologischen Literatur betreffen die sprachenpaarspezifischen Probleme die textinternen Faktoren, d. h. auch Lexik. Kautz (2000:125) führt als eines der Beispiele für lexikalische sprachenpaarspezifische Probleme die Übersetzung von Realien-Bezeichnungen und „fehlenden Wörtern“ an. Im Gegensatz zu dieser Ansicht halten wir das Problem fehlender Äquivalente bei der Rechtsübersetzung für ein kulturpaarspezifisches Problem.

¹² Lokale und temporale Angaben werden bei der Rechtsübersetzung nicht an konkrete Bedingungen der Rezeption des Zieltextes angepasst. Die Angaben wie *hier*, *gestern*, *heute*, bleiben im Zieltext unverändert. Das basiert auf den Merkmalen der Rechtssprache, in der das Datum sogar ein textsortenspezifisches Ausdrucksmittel ist. Vgl. Nord (2010:92), Kautz (2000:122).

gabe spielt in den Rechtstexten eine wichtige Rolle und das Datum stellt ein textsortenspezifisches Ausdrucksmittel dar.¹³

Wie ist es in diesem Zusammenhang mit der Kontextabhängigkeit? Was für ein Übersetzungsproblem stellen kontextabhängige rechtssprachliche Termini dar? Die kontextabhängigen Rechtstermini stellen einen Teil der rechtssprachlichen Lexik dar, d. h. dass sich auf diese das oben Angeführte bezieht. Ein großes Problem für den Übersetzer stellt jedoch die Identifizierung bzw. stellen die Möglichkeiten der Identifizierung der Kontextabhängigkeit der Rechtstermini dar. Auch eine gründliche übersetzungsrelevante Textanalyse und die Arbeit mit Paralleltexten garantieren nicht, dass diese Erscheinung entdeckt wird.

5. Schlussfolgerungen

Wie oben angeführt wurde, fokussieren die Betrachtungen juristische Terminologie in den für den Übersetzungsprozess relevanten Zusammenhängen, insbesondere ihre Kontextabhängigkeit und zwar mit dem Ziel zu versuchen, auf einige Fragen die Antwort zu finden.

Eine eindeutige und generelle Antwort auf die Frage nach den Strategien und Verfahren, nach der Lösung von Problemen bei der Übersetzung von Rechtstexten ist kaum möglich. Diese Antwort zu finden war auch nicht das Ziel. Wir verzichten deshalb auf eine detaillierte Behandlung von Empfehlungen für die Lösung der angedeuteten Probleme – hier können natürlich die in der übersetzungswissenschaftlichen Literatur empfohlenen Strategien und Verfahren verwendet werden.¹⁴ Wir versuchen nur Verallgemeinerungen anzuführen, und auf das Wichtigste hinzuweisen, was zu berücksichtigen ist, welche Fragen zu beantworten sind und was für eine Herausforderung dies für die Translatologie bedeutet.

Ausgehend vom oben Angeführten kann festgestellt und wiederholt werden, dass die Kontextabhängigkeit der juristischen Terminologie eine sprachgebundene und systemgebundene Erscheinung ist. Die in der Tabelle 1 angeführten Beispiele belegen, dass einem kontextabhängigen Rechtsterminus in der deutschen Sprache im Slowakischen ein Rechtsterminus ohne Marker der Kontextabhängigkeit entsprechen kann, was gegenseitig gilt. Unterschiedliche Kontextmarker haben die Rechtstermini, die im deutschsprachigen Bereich sowohl kontextabhängig als auch systemgebunden sind.

Die Resultate der Komparation der untersuchten Rechtstexte zeigen, dass sich die Kontextabhängigkeit der juristischen Terminologie in der Opposition Existenz – Nichtexistenz von Äquivalenten widerspiegelt und im Prozess der Übersetzung zum Problem wird, das wir vorrangig den kulturpaarspezifischen Problemen zuordnen.

Ordnen wir Probleme bei der Übersetzung rechtswissenschaftlicher Termini zu den kulturpaarspezifischen Übersetzungsproblemen und gehen wir von den Thesen der Übersetzungswissenschaft aus, dass

1. für die Übersetzung von Rechtstexten die dokumentarische Übersetzung anzuwenden ist, d. h. der Zieltext nicht an die Konventionen der Zielkultur angepasst werden muss, sondern die Merkmale des Ausgangstextes abgebildet werden können,
2. bei der Übersetzung von Rechtstexten in die juristische Terminologie der Zielsprache übersetzt wird¹⁵ bzw. laut unserer Definition aus der ausgangssprachlichen Rechtskultur in die zielsprachige Rechtskultur übersetzt wird,

¹³ Busse (1992:72) betont bei Gesetzestexten die Festlegung des Beginns der Textfunktion. Seiner Meinung nach handelt es sich um den Fall, „dass die kommunikative Funktion (hier die normative, präskriptive Funktion) an gewisse weitere Bedingungen geknüpft ist, die selbst wieder metakommunikativ explizit gemacht werden. Dies ist ein textsortenspezifisches bzw. situations-typisches Ausdrucksmittel, welches nur in solchen institutionellen Zusammenhängen vorkommt, in der Alltagskommunikation jedoch unbekannt ist.“ Dies gilt jedoch auch für andere Rechtstexte, z. B. Verträge, Urteile.

¹⁴ Vgl. z. B.: De Groot (1999), Kautz (2000), Nord (2010), Pommer (2006), Sandrini (1999), Simonnaes (2012), Stolze (2009), Wiemann (2004).

¹⁵ De Groot (1999:18) betont: „Es darf nicht aus der Ausgangssprache in die umgangssprachliche Terminologie der Zielsprache, sondern lediglich in die juristische Terminologie der Zielsprache übersetzt werden.“

stellt man den Widerspruch zwischen der dokumentarischen und instrumentellen Übersetzung fest.¹⁶ Hier vertreten wir die Meinung, dass die dokumentarische Übersetzung nicht generell anzuwenden ist. Dies gilt sowohl für die Übersetzung von Rechtstermini, als auch für die Lösung von sprachenspezifischen Problemen.

Zu betonen ist auch die Kontextabhängigkeit der Rechtstermini im Rahmen der Opposition Rechtssprache – Gemeinsprache. Die gemeinsprachlichen Wörter und Bedeutungen können als falsche Freunde irreführend sein.

Im Kontext der kontextabhängigen vom Übersetzer nicht identifizierten Rechtstermini kommt die Frage nach der Akzeptabilität, der Richtigkeit und der Verständlichkeit der Übersetzung für den Adressaten auf. Das stellt einerseits große Herausforderungen an die Kompetenzen des Übersetzers, andererseits bildet es den Ausgangspunkt für eine weitere translologische Untersuchung.

Literaturverzeichnis

Sekundärliteratur:

- ALBRECHT, Jörn (2005): *Übersetzung und Linguistik*. Tübingen.
- BUSSE, Dietrich (1992): *Recht als Text*. Tübingen.
- BUSSE, Dietrich (1998): Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, Heft 81, 1998, S. 24–47.
- DAUM, Ulrich (2005) *Gerichts- und Behördenterminologie*. München.
- DE GROOT, Gerard-René (1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: DE GROOT, Gerard-René / SCHULZE, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden. S. 11–46.
- DROZD, Lubomír / SEIBICKE, Wilfried (1973) *Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. Bestandaufnahme – Theorie – Geschichte*. Wiesbaden.
- ĎURICOVÁ, Alena (2013): Übersetzung von Rechtstexten. Dokumentarische versus instrumentelle Übersetzung. In: LACHOUT, Martin (Hrsg.) *Aktuelle Tendenzen der Sprachwissenschaft : ausgewählte Beiträge zu den GeSuS-Linguistiktagen an der Metropolitan Universität Prag, 26.–28. Mai 2011*. Hamburg.
- HAHN, Walther von (1983): *Fachkommunikation*. Berlin; New York.
- HOFFMANN, Lothar (1987): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin.
- KAUTZ, Ulrich (2000): *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München.
- MÖHN, Dieter / PELKA, Roland (1984) *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen.
- NORD, Christiane (2010): *Fertigkeit Übersetzen. Ein Kurs zum Übersetzenlehren und -lernen*. Berlin.
- POMMER, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main.
- ROELCKE, Thorsten (1999): *Fachsprachen*. Berlin.
- SANDRINI, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen, S. 9–43.
- SIMONNÆS, Ingrid (2012): *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin.
- SCHMITT, Peter-Axel (1999): *Translation und Technik*. Tübingen.
- STOLZE, Rade Gundis (1999): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: SANDRINI, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen, S. 45–62.
- STOLZE, Rade Gundis (2008): *Übersetzungstheorien. Eine Einführung*. Tübingen.
- STOLZE, Rade Gundis (2009): *Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin.
- TUHÁRSKA, Zuzana (2011): *Die Analyse der semantisch-kognitiven Ebene der Fachsprache. Untersuchung am Beispiel von Texten aus der Biologie*. Hamburg.

¹⁶ Diese Frage ist nicht nur in Bezug auf die juristische Terminologie, sondern auf die Übersetzung von Rechtstexten im Allgemeinen relevant. Vgl. Ďuricová 2013.

WEBER, Klaus (Hrsg.) (1999): *Rechtswörterbuch*. München.

WIESMANN, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen.

Internetquellen:

URL 1: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/irg/gesamt.pdf> [30.05.2022].

URL 2: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> [30.05.2022].

URL 3: <http://www.zakonypreludi.sk/zz/2005-300> [30.05.2022].